

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Alle Sendungen reisen ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn dieselben im Lieferwerk zur Abholung bereit stehen, die Fracht vergütet wird oder frei Haus geliefert wird.

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen und zwar:

Bei Bestellung unter 500 Stück bis zu 15 %

Bei Bestellung unter 2.000 Stück bis zu 10 %

Bei Bestellung über 2.000 Stück bis zu 7,5 %

Der Kunde verpflichtet sich, solche Mengentoleranzen anzuerkennen.

Die genannten Preise sind immer Nettopreise, die gesetzl. Mehrwertsteuer kommt jeweils hinzu.

Berechnung und Bezahlung, wenn nicht anders vereinbart, stets in EURO. Bezüglich der Entgeltminderung verweisen wir auf die aktuellen Zahlungs- und Konditionsvereinbarungen.

Für gelieferte Waren gilt verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt in Ergänzung des § 455 BGB.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist befugt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterzuverarbeiten und weiterzuveräußern.

Die Weiterverarbeitung erfolgt stets im Namen und für den Verkäufer als Hersteller.

Für den Fall einer Veräußerung tritt der Käufer im Voraus seinen Anspruch gegen den Zweitkäufer ab und übereignet ihm bereits jetzt eingehende Zahlungen des Zweitkäufers.

Der Käufer hat diese Beträge gesondert zu verwahren und sie unverzüglich an den Verkäufer abzuführen.

Hat der Käufer die Ware verarbeitet und sodann weiterverkauft oder hat er die Ware zusammen mit anderer Ware verkauft und sie in seiner Rechnung an den Zweitkäufer nicht gesondert ausgewiesen, so gilt der Teil seines Anspruches an den Zweitkäufer als abgetreten und dessen Zahlung als übereignet, der dem Wert der von uns gelieferten, nun verarbeiteten als Teil einer Gesamtlieferung mitgelieferten Ware entspricht. Auch hier gilt, dass der Käufer diese Beträge gesondert zu verwahren und sie unverzüglich an den Verkäufer abzuführen hat.

Bei Fällen höherer Gewalt steht es im Ermessen des Lieferwerkes für die Zeit des Anhaltens der höheren Gewalt die Lieferungen auszusetzen oder von eingegangenen Lieferverpflichtungen zurückzutreten.

In beiden Fällen hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und sonstige Bedingungen der Besteller werden vom Lieferwerk in keinem Falle anerkannt.

Erfüllungsort ist Lieferwerk, Gerichtsstand für alle Geschäfte ist Regensburg.

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind für jedes Geschäft für den Käufer uneingeschränkt verbindlich, sofern derselbe nicht schriftlich Widerspruch beim Lieferwerk erhebt.

Kartonagen- und Hülsenfabrik Erich Müller GmbH & Co. KG

D-93086 Wörth an der Donau